

# immo.suedostschweiz.ch

## ... die grösste immobilienplattform der region

**INSERATESCHLUSS:**

Freitag-Ausgabe: Mittwoch, 10.00 Uhr

Comercialstrasse 20, 7007 Chur  
 Tel. 081 255 58 58, Fax 081 255 58 59  
 Agenturen in Arosa, Ilanz, Lenzerheide, Samedan  
 und Thusis

**IM INTERNET ABRUFBAR UNTER:**

immo.suedostschweiz.ch

# Neue Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten

Seit dem 1. Januar 2009 ist in Graubünden die Norm «SIA 500 Hindernisfreie Bauten» für gesetzlich relevante Bauvorhaben anzuwenden. Die neue Norm ersetzt die Norm «SN 521500 Behindertengerechtes Bauen».

Von Roman Brazerol\*



Seit dem 1. Januar ist die neue Norm «SIA 500 Hindernisfreie Bauten» in Kraft.  
 Bild Roman Brazerol

Der Titel der neuen Norm «Hindernisfreie Bauten» bringt das Ziel der Norm zum Ausdruck, allen Menschen die Nutzung von Bauten zu erleichtern, also auch körperlich eingeschränkten und Senioren sowie jenen, die Einkaufs- und Kinderwagen mitführen. Die neue Norm ist Grundlage für einen «für alle» zugänglichen Lebensraum. Alle Bauten und Anlagen sollen für Personen, die in ihrer Beweglichkeit von Geburt an, durch Unfall, Krankheit oder altersbedingte Beschwerden kurz- oder langfristig motorisch oder sensorisch eingeschränkt sind, weitestgehend selbständig zugänglich und benutzbar sein. Die Norm unterscheidet öffentlich zugängliche Bauten, Bauten mit Wohnungen und Bauten mit Arbeitsplätzen. Wo und in welcher Weise die Anforderungen der Norm einzuhalten sind, wird durch die Gesetzgebung auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene geregelt.

### Öffentlich zugängliche Bauten

Bei öffentlich zugänglich Bauten wie Restaurants, Hotels, Ladengeschäften, Dienstleistungen, Arztpraxen, Schulhäusern etc. werden in Graubünden gemäss Raumplanungsgesetz die Zugänglichkeit und die Benutzbarkeit gefordert. Somit sind die bau-

lichen Anforderungen der neuen Norm bei öffentlich zugänglichen Bauten vollumfänglich einzuhalten. Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz müssen Wohnbauten mit mehr als acht Wohnungen bis zu den einzelnen Wohnungen stufenlos zugänglich sein. Je nach kommunalem Baugesetz werden die Zugänglichkeit bis zu den Wohnungen sowie anpassbare Wohnungen verlangt. Anpassbare Wohnungen erlauben es ohne grössere Eingriffe, den Anforderungen von Personen im Rollstuhl und Senioren zu genügen. Die Anforderungen für den Wohnungsbau gemäss SIA 500 erlauben eine nachhaltige Nutzung der Wohnbauten und stehen auch Menschen mit einer Behinderung, Senioren und Personen, die einen Einkaufs- oder Kinderwagen mitführen, offen.

Bauherrschaften haben die Möglichkeit, vom Planer bei der Projektierung von Bauvorhaben den Standard für Wohnbauten gemäss Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten zu verlangen, damit die geplanten Wohnungen allen Benutzern offen stehen und auch im Alter benutzbar bleiben.

### Sonderregelungen festgesetzt

Bei Bauten mit Arbeitsplätzen werden die Besucher- und Kundenbereiche

als öffentlich zugänglich angesehen. Diese Bereiche müssen die Anforderungen für öffentlich zugängliche Bauten erfüllen. Bei Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen auch betriebsinterne Bereiche wie Arbeitsplätze, WC-Anlagen, Garderoben, Duschen, Cafeteria usw. stufenlos zugänglich und behindertengerecht nutzbar sein. Ausserdem werden in der neuen SIA Norm auch Umbauten berücksichtigt. Mit dem Begriff bedingt zulässig können Umbauten differenziert beurteilt werden. Somit sind bei Umbauten auch einfache zweckdienliche Lösungen möglich und müssen, gemäss Gesetz bis zur Verhältnismässigkeit von 20% der Bausumme, umgesetzt werden.

### Kontrolle sinnvoll

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den kommunalen Baubehörden, die relevanten Bauten auf das Einhalten der neuen Norm SIA 500 zu überprüfen. Die Bauberatungsstelle überprüft im Auftrag der Gemeinden relevante Bauvorhaben auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des hindernisfreien Bauens.

\* Roman Brazerol, dipl. Arch. FH/STV,  
 Bauberatungsstelle Pro Infirmis  
 Graubünden